

# Die Bedeutung von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" für das Werk Max Webers

Klaus Lichtblau

Die Bedeutung von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung"  
für das Werk Max Webers

Marianne Weber hatte die Arbeit an ihrem Buch "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" zu einem Zeitpunkt begonnen, an dem ihr Mann aufgrund einer schweren Depression völlig arbeitsunfähig war. Dennoch nahm Max Weber an diesem Buchprojekt seiner Frau in der Folgezeit lebhaft Anteil und fungierte nicht nur als spiritus rector dieser bahnbrechenden Untersuchung über die soziale und rechtliche Stellung der Frau in den verschiedensten Kulturkreisen, sondern nahm selbst in vielfältiger Weise direkten Einfluß auf das Zustandekommen dieses Werkes, das im wahrsten Sinne des Wortes ein Ehe-Buch darstellt.<sup>[1]</sup> Gleichwohl ist es müßig, darüber zu spekulieren, in welchem Ausmaß Weber selbst an der Niederschrift dieses Buches beteiligt gewesen ist, zumal seine Frau bereits einige Jahre vor dem Erscheinen von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hatte, anspruchsvolle Texte selbständig auszuarbeiten und zu veröffentlichen.<sup>[2]</sup> Allerdings fühlte sich Marianne Weber im Falle des Ehe-Buches dazu verpflichtet, auf die entsprechende Unterstützung durch ihren Mann aufmerksam zu machen. Denn in ihrem Vorwort vom April 1907 schrieb sie: "Ich habe die erste Anregung zu der nachstehenden Arbeit von meinem Mann erhalten und bin, wo immer allgemeine kulturgeschichtliche Zusammenhänge berührt sind, natürlich durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, Vorlesungen und den persönlichen Gedankenaustausch beeinflusst. Die in der äußeren Form der Quellen sehr verwickelte Struktur des römischen Eherechts ferner wäre mir ohne seine wiederholte Hilfe wohl nur sehr langsam verständlich geworden. In zahlreichen Zweifelsfällen habe ich aber auch sonst bei der endgültigen Redaktion seinen Rat erbeten und verdanke ihm so eine Anzahl von Einzelformulierungen direkt, nicht nur an den beiden Stellen, wo dies unter dem Text ausdrücklich vermerkt ist."<sup>[3]</sup> Diese Beschreibung der Art der Mitwirkung ihres Mannes an dem Zustandekommen des Buches steht in Übereinstimmung mit einer brieflichen Äußerung von Max Weber aus dem Jahre 1906, in der er darauf hingewiesen hatte, daß er den Text "eingehend auf Correktheit" überprüft habe, zumal er "erhebliche Teile der Materie selbst im Colleg zu behandeln hatte". Ferner bestätigte er in diesem Zusammenhang, daß er im Manuskript eine Reihe von redaktionellen Eingriffen zur Verbesserung der "Verständlichkeit" des Buches seiner Frau vorgenommen hatte. Überdies machte er darauf aufmerksam, daß einige wichtige Grundgedanken in diesem Buch völlig neu seien, wobei er insbesondere die Art der Darstellung der Entstehung der "legitimen Ehe" hervorhob.<sup>[4]</sup>

In den zitierten Stellen werden also unterschiedliche Formen der Mitwirkung Max Webers am Zustandekommen des Buches seiner Frau betont, die zwar nicht die Eigenständigkeit dieser Untersuchung in Frage stellen, wohl aber auf das große Interesse verweisen, das Weber mit dieser Arbeit verband. Dieses Interesse erklärt sich nicht nur aus dem Umstand, daß Weber die schriftstellerischen Ambitionen seiner Frau unterstützen wollte, die diese im Rahmen ihres Engagements innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung der Jahrhundertwende zu entfalten begann. Denn mit dieser Untersuchung warf Marianne Weber eine Reihe von Fragestellungen auf, die mehr oder weniger eine direkte sachliche Entsprechung innerhalb des Werkes ihres Mannes finden. Diese Entsprechungen beziehen sich zum einen auf Arbeiten Max Webers, welche dieser bereits vor der Jahrhundertwende veröffentlicht hatte und die Themenstellungen zum Gegenstand haben, die er auch in seinen Freiburger und Heidelberger Vorlesungen behandelt hatte. Zum anderen läßt sich feststellen, daß sich Weber gegenüber dem spezifischen Erkenntnisinteresse, das in "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" zum Ausdruck kommt, äußerst aufgeschlossen zeigte. Es ist insofern kein Zufall, daß er auch in seinen späteren Arbeiten immer wieder Fragestellungen aufgriff, die im Buch seiner Frau ausführlich behandelt worden sind. Es gibt also gute Gründe dafür, nach der Bedeutung von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" für Max

Webers Werk zu fragen. Denn in diesem Buch kommen eine Reihe von Themen zur Sprache, die auch in den Arbeiten von Max Weber ihren Niederschlag gefunden haben. Diese betreffen insbesondere den wirtschaftlichen und rechtlichen Status der "Hausgemeinschaft" sowie der mit ihr verbundenen Formen der Familie und der Verwandtschaft in den verschiedenen Kulturkreisen. Die sowohl von Max als auch von Marianne Weber vertretene Auffassung bezüglich der Entstehung der "legitimen Ehe" richtete sich dabei gegen die insbesondere von sozialistischen Theoretikern wie Friedrich Engels und August Bebel vertretene entwicklungsgeschichtliche Ansicht, daß der Vorherrschaft des Patriarchalismus ursprünglich eine auf "mutterrechtlicher" Grundlage beruhende "kommunistische" Wirtschaftsstufe vorausgegangen sei, die erst durch die Entstehung des Privateigentums allmählich zugunsten einer patriarchalischen Bevormundung der Frauen zurückgedrängt worden sei.<sup>[5]</sup>

Max Weber betrachtete dabei die "Hausgemeinschaft" als die urwüchsigste und am weitesten verbreitete Form des menschlichen Zusammenlebens, die nicht an eine bestimmte Form der Blutsverwandtschaft gebunden war, sondern von ihm primär als Produktions- und Konsumgemeinschaft verstanden wurde. Unter all den von ihm analysierten Gemeinschaftsformen hat sich Weber mit den unterschiedlichen historischen Ausprägungen der Hausgemeinschaft am längsten beschäftigt. Dieses Interesse an den verschiedenen Entwicklungsformen der Hausgemeinschaft läßt sich bis hin zu seiner Dissertation von 1889 über die Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter zurückverfolgen und schlägt sich auch noch in der von ihm im Wintersemester 1919-20 an der Universität München gehaltenen Vorlesung "Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" nieder. Im Werk Max Webers kommt also der Entwicklung der Hausgemeinschaft und den mit ihr verbundenen unterschiedlichen erbrechtlichen und vermögensrechtlichen Implikationen eine besondere Rolle zu. Letztere sind es, von denen ausgehend er ähnlich wie seine Frau die damit zusammenhängenden Formen der Ehe, Familie und Verwandtschaft in den verschiedensten Kulturkreisen zu erklären versucht hat.

In seiner Dissertation hatte sich Weber mit der Frage beschäftigt, welche Gemeinschaftsformen die Entwicklung des Prinzips der solidarischen Haftung und der Entstehung eines gesellschaftlichen Sondervermögens innerhalb der Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter begünstigt haben. Ausgehend von den dogmatischen Gegensätzen zwischen dem römischen und dem germanischen Recht vertrat Weber dabei die These, daß nur die auf den mittelalterlichen Familien- und Arbeitsgemeinschaften beruhende "kommunistische" Form der Gütergemeinschaft zur Entstehung der auf dem Prinzip der Solidarhaftung beruhenden offenen Handelsgesellschaft geführt habe. Entscheidend für die Entwicklung dieser Gesellschaftsform sei dabei nicht das der Familiengemeinschaft zugrunde liegende Verwandtschaftsverhältnis gewesen, sondern die Gemeinschaft der erwerbsmäßig betriebenen Arbeit: "Das gemeinsame Haus in Verbindung mit der darin betriebenen gemeinsamen Erwerbstätigkeit ist also das für die vermögensrechtliche Seite Wesentliche."<sup>[6]</sup> Konsequenterweise habe es auch außerhalb der Familie derartige Gütergemeinschaften wie zum Beispiel im Handwerk gegeben, die in gleicher Weise wie die Familiengemeinschaften behandelt worden seien. Insofern war die gewerbliche Arbeit "die gemeinsame Quelle der Struktur der Gemeinschaftsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Familie"<sup>[7]</sup>. Die im Falle der Erbengemeinschaft äußerst problematische Konsequenz der Solidarhaft habe dabei eine Entwicklung begünstigt, in deren Verlauf anstelle der gemeinsamen Wirtschaft der Haus- und Familiengenossen eine durch einen Sozietätsvertrag gebildete Vermögensgemeinschaft getreten sei, welche auch die weitere Entwicklung entsprechender Familiensozietäten begünstigte. Mit dieser Aufwertung der "Sozietät" zu einem eigenständigen kontraktfähigen Rechtsgebilde war auch der Weg frei für die Bildung eines gesellschaftlichen Sondervermögens, das von dem eigentlichen "Haushalt" unterschieden wurde. Dies hatte unter anderem zur Konsequenz, daß eine mit ihrem Mann zusammenlebende Ehefrau nicht mehr für dessen geschäftliches Gebaren haftete, da ihr eheliches Zusammenleben nun einen prinzipiell anderen Rechtsgrund als die Absicht der gemeinsamen Erwerbsarbeit hatte. Weber kam deshalb zu dem Schluß: "Die Arbeitsgemeinschaften und noch die späteren großen industriellen Assoziationen haben in ihren ersten Entwicklungsstadien ein auch der Familie eigentümliches Moment, den gemeinsamen Haushalt, mit seinen Konsequenzen in sich aufgenommen, die Familie aber hat sich als Sozietät

konstituiert." [8]

Die dadurch ermöglichte rechtliche Unterscheidung zwischen dem "Haushalt" und dem "Betrieb" war Weber zufolge ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zur Entstehung der modernen kapitalistischen "Firma" und der für sie charakteristischen Form von "Rechenhaftigkeit". Er stellte dieser spezifischen Entwicklung der Hausgemeinschaft später die ebenfalls aus der Hausgemeinschaft hervorgegangene Wirtschaftsform des "Oikos" gegenüber, die primär am ökonomischen Eigenbedarf orientiert ist und eine auf unfreier Arbeit beruhende Form der Grundherrschaft beinhaltet. Der "Oikos" und der "Betrieb" kennzeichnen Weber zufolge insofern zwei unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten der Hausgemeinschaft, wie sie zum einen in der Entstehung eines auf ein bestimmtes Territorium beschränkten und auf persönlichen Herrschaftsverhältnissen beruhenden Großhaushaltes einerseits und einer spezifisch kapitalistischen Organisation des Gelderwerbs andererseits zum Ausdruck kommt. [9]

Max Weber hatte am Beispiel der Entstehung der kapitalistischen Handelsgesellschaften zu zeigen versucht, daß das entwicklungsgeschichtliche Verhältnis zwischen der sich entfaltenden Geldwirtschaft und der "Schwächung der Hausautorität" keinesfalls eindeutig war. Vielmehr hob er hervor, daß im Falle der rechtlichen Konstruktion eines betrieblichen Sondervermögens eine scheinbar "irrationale" Gemeinschaftsform nicht nur in keinem Widerspruch zur kapitalistischen Entwicklungsdynamik stand, sondern deren Entfaltung zeitweise sogar begünstigt hatte: "Die in einer theoretisch konstruierbaren Reihe der Entwicklungsstufen, vom ungebrochenen Gemeinschaftshandeln an gerechnet, 'spätere', kapitalistische, Wirtschaftsform bedingt hier die theoretisch 'frühere' Struktur: größere Gebundenheit der Haushörigen und größere Ungebrochenheit der Hausgewalt." [10] Dies steht in Übereinstimmung mit der Ansicht seiner Frau, daß der moderne Kapitalismus keine bestimmte Form des Ehe- und Familienrechts voraussetze und sich lange Zeit durchaus mit dem Fortbestand patriarchalischer Herrschaft vertragen habe. Einen direkten Einfluß der kapitalistischen Entwicklung auf die Fortbildung des Eherechts sah sie deshalb auch nur in Gestalt der Weiterbildung von Rechtsinstituten gegeben, die schon das Mittelalter kannte und die den ungehinderten Zugriff der Gläubiger auf das Vermögen des Ehemannes zur Sicherstellung seiner Kreditfähigkeit betrafen. In allen übrigen Fällen waren die Auswirkungen des Kapitalismus auf das Ehe- und Familienrecht ihr zufolge eher indirekter Art, weshalb in diesem Bereich auch ein großer Spielraum für das Geltendmachen von unterschiedlichen ethischen Idealen gegeben sei. [11]

Der von verschiedenen sozialistischen Theoretikern vertretenen Ansicht, daß eine eindeutige Entsprechung zwischen bestimmten Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung und den jeweiligen Formen des Ehe- und Familienrechts existiere, stellten Max und Marianne Weber also die Behauptung gegenüber, daß im Prinzip eher von einer entwicklungsgeschichtlichen Indifferenz beider Bereiche ausgegangen werden müsse. Die Bedeutung von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" besteht deshalb nicht zuletzt darin, den Nachweis erbracht zu haben, daß in jenen Kulturkreisen, welche die okzidentale Kulturentwicklung mit beeinflußt haben, höchst unterschiedliche Ausprägungen des Ehe- und Familienrechts existiert haben, die in keinem unmittelbaren Entsprechungsverhältnis zu dem allgemeinen ökonomischen Entwicklungsstand stehen. Gleichwohl liegt auch diesem Buch trotz aller Vorbehalte gegenüber evolutionstheoretischen Konstruktionen selbst eine übergreifende entwicklungsgeschichtliche Fragestellung zugrunde. Marianne Weber versuchte nämlich zu klären, welcher Stellenwert den einzelnen Epochen und Kulturkreisen, die sie in diesem Zusammenhang berücksichtigt hatte, innerhalb des universalgeschichtlichen Prozesses der Emanzipation der Frau von patriarchalischer Bevormundung zukam. So verschieden diese Epochen und Kulturkreise waren, die sie in ihrem Buch behandelte, so unterschiedlich mußten deshalb auch die Ergebnisse sein, zu denen sie bei ihren Einzeluntersuchungen kam. Daß auch Max Weber bereits sehr früh nicht nur den Stellenwert der Hausgemeinschaft, sondern auch die Bedeutung des Ehe- und Familienrechts für die allgemeine Kulturentwicklung erkannt hatte, läßt sich anhand verschiedener Quellen belegen. Schon in seinem 1896 erschienenen Aufsatz "Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur" wies er darauf hin, welche Bedeutung es für die weitere Entwicklung des Christentums haben mußte, daß in der Endphase des römischen Imperiums den Sklaven die Möglichkeit der eigenen Familiengründung gewährt worden ist. Nicht die "Sprengung der Festigkeit der Ehe in den herrschenden Klassen" und "das emanzipierte römische Weib" hätten die Grundlagen der bestehenden Gesellschaft aufgelöst,

sondern die Wiederherstellung der Familie in den unteren sozialen Schichten sei einer der Gründe für den Untergang der antiken Kultur gewesen.<sup>[12]</sup> Wir wissen ferner, daß Weber in seiner vor der Jahrhundertwende in Freiburg und Heidelberg gehaltenen Vorlesung über "Allgemeine ('theoretische') Nationalökonomie" sich im Rahmen seiner Behandlung der "primitiven menschlichen Gemeinschaftsformen" auch kritisch mit der von Johann Jakob Bachofen und verschiedenen sozialistischen Theoretikern vertretenen "Mutterrechtshypothese" auseinandergesetzt hat. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er in diesem Zusammenhang bereits die später auch von seiner Frau propagierte These bezüglich der Entstehung der "legitimen Ehe" zumindest in ihren Grundzügen skizziert hat.<sup>[13]</sup> Das vermutlich 1906 entstandene und kürzlich im Rahmen der Max-Weber-Gesamtausgabe erschienene Stichwortmanuskript "Hausverband, Sippe und Nachbarschaft" zeigt, wie stark spätestens zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Überlegungen von Max und Marianne Weber inhaltlich übereinstimmten.<sup>[14]</sup> Obgleich bisher nicht genau geklärt werden konnte, zu welchem Zweck Weber dieses Stichwortmanuskript verfaßt hat, kommt ihm dennoch eine besondere werkgeschichtliche Bedeutung zu. Denn zum einen stellt es eine Zusammenfassung einiger zentraler Thesen dar, wie sie in "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" vertreten worden sind. Zum anderen hat Weber Teile dieses Manuskripts in das Kapitel über die "Hausgemeinschaften" eingearbeitet, das er als Beitrag zum "Grundriß der Sozialökonomik" ausgearbeitet hatte und das im älteren Teil von "Wirtschaft und Gesellschaft" veröffentlicht worden ist.<sup>[15]</sup> Und schließlich hat Weber in diesem Stichwortmanuskript erstmals einige Gedankengänge über die Eigenart der erotischen Sphäre innerhalb der okzidentalen Kultur skizziert, wie er sie später in der "Zwischenbetrachtung" zu seinen Aufsätzen über die Wirtschaftsethik der Weltreligionen weiterentwickelt hat.<sup>[16]</sup>

In dem Zeitraum, in dem "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" entstand, hatte Max Weber also die Gelegenheit gehabt, seine eigenen Ansichten bezüglich der ökonomischen Bedeutung der Hausgemeinschaft und den mit ihr verbundenen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen des Geschlechterverhältnisses zu präzisieren und in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Während sich seine Frau jedoch auf eine Analyse der unterschiedlichen historischen Ausgestaltungen des Ehe- und Familienrechts beschränkt hatte, ging es Weber primär um eine Darstellung der großen Gemeinschaftsformen, deren Eigenart er in idealtypischer Weise ausgehend von der Hausgemeinschaft über die Sippe und Nachbarschaft, die ethnischen und religiösen Gemeinschaften bis hin zu den einzelnen politischen Verbänden zu rekonstruieren versuchte. Webers eigener Untersuchungsansatz war also weiter gefaßt als der seiner Frau, da er auf eine vergleichende Untersuchung der universalgeschichtlichen Eigenart der gesamten okzidentalen Kultur abzielte. Gleichwohl sind die Parallelen zwischen seiner Analyse der ursprünglichen Gemeinschaftsformen und den entsprechenden Beschreibungen seiner Frau bemerkenswert. Denn wie diese geht auch er davon aus, daß sexuelle Beziehungen aufgrund ihres labilen Charakters nicht schon an sich gemeinschaftsstiftend sind, sondern daß die urwüchsigste Form der Gemeinschaft die "Versorgungsgemeinschaft" darstellt, insbesondere die zwischen Mutter und Kind. Ihr am nächsten stehe die "Aufzuchtgemeinschaft der Geschwister", für deren Bestand es nicht entscheidend sei, ob sie tatsächlich auf Blutsverwandtschaft beruht oder aber nicht.<sup>[17]</sup> Weber zieht aus dieser Annahme aber nicht die Schlußfolgerung, daß es ursprünglich einmal familienartige Gemeinschaftsbildungen gegeben habe, die nur aus den Müttern und ihren Kindern bestanden. Vielmehr geht er davon aus, daß die Existenz solch selbständiger "Muttergruppen" in der Regel durch die militärische Inanspruchnahme der Männer rein sekundär bedingt war. Auch könne man im Falle der Kombination einer entsprechenden sexuellen Beziehung zwischen Mann und Frau mit einer "Aufzuchtgemeinschaft" von Vater, Mutter und Kind nicht schon von dem Vorliegen einer "Ehe" sprechen. Eine Hausgemeinschaft lasse nämlich eine Vielzahl von höchst unterschiedlichen Verhältnissen zwischen den Geschlechtern zu. Von einer "Ehe" könne deshalb erst dann gesprochen werden, wenn diese in einem bewußten Gegensatz zu den übrigen Sexualbeziehungen definiert wird. Wie die sozialistischen Theoretiker geht auch Weber von der Existenz eines ursprünglichen "Hauskommunismus" aus, der sich ihm zufolge primär auf den häuslichen Konsum bezieht. Dieser sei jedoch nicht notwendig mit einer "amorphen sexuellen Promiskuität" als Norm verbunden gewesen. Vielmehr zeige die Entwicklung, daß der kommunistische Güterbesitz in der Regel den freien Geschlechtsverkehr innerhalb eines Hauses gerade ausschließe. Die

Entstehung der Exogamie führt Max Weber dabei ähnlich wie seine Frau auf das Interesse an der Wahrung des Hausfriedens und der entsprechenden Vermeidung von Eifersuchtskämpfen zwischen den Mitgliedern einer Hausgemeinschaft zurück.[\[18\]](#)

Weber unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen der "Hausexogamie" und der "Sippenexogamie", um deutlich zu machen, daß sich das Exogamieprinzip nicht auf die Mitglieder einer Hausgemeinschaft beschränkt. Denn die Sippe stellt ihm zufolge eine mit der Hausgemeinschaft konkurrierende Schutz- und Besitzanwartschaftsgemeinschaft dar, welche auf einem über den engeren Bereich des Hauses reichenden Verwandtschaftssystem beruht. Die Sippenzugehörigkeit ermöglicht also auch eine die Hausgemeinschaft sprengende Form der Vererbung. Ferner können Väter und Kinder unterschiedlichen Sippen angehören unabhängig davon, ob zwischen ihnen eine Hausgemeinschaft besteht oder aber nicht. Dies ist dann der Fall, wenn die Erbberechtigung auf dem Prinzip der "Mutterfolge" statt dem der "Vaterfolge" beruht, d.h. wenn das Kind der Sippe der Mutter, nicht aber der des Vaters zugerechnet wird. Hier sind es neben dem Vater der Mutter insbesondere deren Brüder, denen die Aufgabe des Schutzes der Kinder zufällt und von denen die Kinder erben. Von der Existenz eines "Mutterrechts" sollte nach Webers Auffassung demgegenüber nur dann gesprochen werden, wenn zwar eine Hausgemeinschaft zwischen Vater, Mutter und Kind sowie "Vaterhausgewalt" besteht, die Kinder im verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Sinne aber weiterhin der Sippe der Mutter zugerechnet werden. Nichts spreche jedoch für die Annahme, daß das Mutterrecht die ursprüngliche Form der Erbfolge darstelle und eine universell anzutreffende entwicklungsgeschichtliche "Stufe" verkörpere. Weber teilt vielmehr die Ansicht seiner Frau, daß Mutterfolge und Vaterfolge sogar in ein und derselben Hausgemeinschaft nebeneinander existieren können. Dies sei immer dann der Fall, wenn die ökonomische Situation einen Mann dazu zwingt, in die Hausgemeinschaft der Sippe seiner Frau einzutreten, er sie also nicht käuflich erwirbt und insofern die aus dieser Beziehung resultierenden Kinder weiterhin zur Sippe der Mutter gehören, während für andere Mitglieder dieser Hausgemeinschaft das Prinzip der Vaterfolge gilt.[\[19\]](#)

Max Weber hatte deshalb nicht nur zwischen Vaterfolge und Mutterfolge, sondern auch zwischen der "Vaterhausgewalt" und "Mutterhausgewalt" unterschieden. Erstere liege dann vor, wenn eine Person der Verfügungsgewalt der Hausgemeinschaft der Mutter untersteht, letztere dagegen, wenn sie der Verfügungsgewalt der väterlichen Hausgemeinschaft unterworfen ist. In beiden Fällen sind es in der Regel Männer, welche die häusliche Gewalt ausüben. Nur ist es im ersten Fall nicht der Ehemann bzw. Vater, sondern die Brüder bzw. der Vater der Mutter, denen diese Funktion zukommt. Es handelt sich hierbei um ein geschlechtsspezifisches Herrschaftsverhältnis, das es ihm zufolge verbietet, von einer Besserstellung der Frau zu sprechen, wenn sie der Verfügungsgewalt ihrer eigenen Sippe unterworfen blieb. Gleichwohl ging auch Max Weber davon aus, daß eine mögliche "Emanzipation der Frau" an das Geltendmachen von spezifisch "ständischen" Privilegien gebunden war, die sie ihrem eigenen Herkunftsmilieu verdankte. Denn die völlige Rechtlosigkeit, die ursprünglich mit dem Kauf oder Raub einer Frau und ihrer Unterstellung unter eine fremde Hausgewalt verbunden gewesen war, habe sie nur überwinden können, wenn es ihr gelang, den Mann, zu dessen Eigentum sie geworden war, dazu zu bringen, die aus dieser Beziehung stammenden Kinder gegenüber dem sonstigen Nachwuchs ihres Mannes als dessen "legitime" Erben zu begünstigen. Es sei also primär das Interesse der Frau sowie das ihrer eigenen Sippe gewesen, welches im Laufe der Zeit dazu führte, daß das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Mann gegenüber dessen sonstigen Geschlechtsbeziehungen zur "legitimen Ehe" aufgewertet wurde. Weber führte diese Aufwertung der Ehefrau und ihrer leiblichen Kinder primär auf vermögens- und erbrechtliche Gründe zurück. Auch der aufkommende Brauch, der Frau bei dem Zustandekommen eines Ehevertrages eine "Mitgift" zu gewähren, läßt sich ihm zufolge durch das Interesse ihrer Sippe erklären, sie und ihre Kinder ökonomisch abzusichern. Weber neigte sogar dazu, die Herkunft der legitimen Ehe auf die Mitgiftehe zurückzuführen. Es handele sich hierbei um eine durch einen Sippen-Vertrag bewirkte Abschwächung der ursprünglich "schränkenlosen Vatergewalt" innerhalb der patriarchalen Ehe.[\[20\]](#) Dies bedeute jedoch nicht, daß ein solcher Vertrag von Anfang an auf das Zustandekommen einer monogamen Einehe ausgerichtet gewesen sei. Tatsächlich habe sich die Mitgiftehe lange Zeit damit vertragen, daß ein Mann neben der Hauptfrau noch über andere Frauen verfügen konnte, deren Kinder nur ein sehr beschränktes oder gar kein Erbrecht besaßen. Als exklusive Eheform

sei die Monogamie vielmehr erst in der römischen Antike eingeführt und später vom aufkommenden Christentum zu einer normativen Forderung erhoben worden. Die Entwicklung des römischen Rechts habe erstmals auch zur Institution der "freien Ehe" geführt, die auf völliger Vertragsfreiheit beider Geschlechter beruhte, jederzeit kündbar war und zu einer vollen ökonomischen und persönlichen Emanzipation der Ehefrau geführt habe, da diese auch innerhalb der Ehe frei über ihren eigenen Besitz verfügen konnte. Allerdings war diese formalrechtliche Gleichstellung der Ehefrau dadurch erkauft, daß sie im Falle der Scheidung keine Rechte gegenüber ihren Kindern besaß, die vielmehr uneingeschränkt der väterlichen Gewalt unterstanden, und daß sie als Witwe nicht erbberechtigt, also völlig unversorgt war, wenn sie nicht über entsprechende Eigenmittel verfügte.

[21]

Max Weber hatte also zentrale Thesen von "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" in seinen eigenen Schriften weitgehend unverändert übernommen. Während Marianne Weber jedoch die weitere Entwicklung des Eherechts in verschiedenen europäischen Nationen unter dem Gesichtspunkt analysierte, in welchem Ausmaß diese einen Rückfall hinter den bereits im römischen Recht erreichten Stand der Emanzipation der Frau beinhaltete, war er selbst primär am entwicklungsgeschichtlichen Schicksal der Hausgemeinschaft interessiert. Ihm zufolge lassen sich nämlich zwei höchst unterschiedliche Entwicklungslinien auf diese urwüchsige Gemeinschaftsform zurückführen. Die eine besteht in einer zunehmenden rechtlichen und ökonomischen Binnendifferenzierung der Hausgemeinschaft. Weber hatte dabei jenen bereits in seiner Dissertation beschriebenen Prozeß im Auge, der mit der Entstehung persönlicher Vermögensrechte von Frauen, Kindern und Sklaven innerhalb der Hausgemeinschaft begann, dort allmählich das Prinzip des "Rechnens" einführt und schließlich in der Ausdifferenzierung eines betrieblichen Sondervermögens gipfelte, das fortan streng vom eigentlichen "Haushalt" getrennt war. Weber zufolge ist dieser Entwicklungsprozeß mit der Entstehung des kapitalistischen "Betriebes" aus der häuslichen Erwerbsgemeinschaft identisch, der notwendig zu einer Auflösung der ursprünglichen Hausgemeinschaft bzw. zu deren Reduktion auf eine reine Konsumentengemeinschaft führen mußte, die sich auf die moderne Kleinfamilie beschränkt. [22] Die andere große Entwicklungslinie verläuft dagegen über den "Oikos" hin zur "patrimonialen Herrschaft", wie sie Max Weber in der älteren Fassung seiner Herrschaftssoziologie beschrieben hatte. Hierbei handelt es sich um den Spezialfall einer patriarchalen Herrschaftsstruktur, die auf dem Boden der uneingeschränkten Hausgewalt entstanden ist. Nur findet jetzt die Ausübung der Hausgewalt in dem Sinne dezentral statt, daß ein Hausherr Land und Inventar an Hausangehörige abgibt und diese dabei nach wie vor seiner Gewalt unterstellt sind. Von hier aus gibt es dann gleitende Übergänge zu verschiedenen Formen politischer Herrschaft, da Weber zufolge solch patrimoniale Herrschaftsverhältnisse als Grundlage politischer Gebilde historisch eine außerordentlich große Rolle gespielt haben. [23]

Begriff Marianne Weber ihr Buch als Beitrag zu einer Entwicklungsgeschichte des Patriarchalismus im Sinne eines familiären Herrschaftsverhältnisses, bei dem sie allmählich eine Abschwächung der schrankenlosen Vätergewalt meinte feststellen zu können, so teilte ihr Mann mit ihr zwar diese Perspektive, bezog sie aber darüber hinaus auf zwei andere Entwicklungsreihen, die ihm zufolge einerseits zu einer traditionellen Form von politischer Herrschaft, andererseits zur Entstehung des modernen kapitalistischen Betriebes geführt hatten. Eine weitere Modifikation des Untersuchungsansatzes seiner Frau betraf ferner seine Einschätzung des entwicklungsgeschichtlichen Verhältnisses zwischen den ehelichen und außerehelichen Geschlechtsbeziehungen. Marianne Weber hatte nämlich ihre Untersuchung so angelegt, daß sie mit dem Siegeszug der monogamen, wenn auch zunächst patriarchalisch geprägten Einehe zugleich das Ideal einer lebenslangen Geschlechtspartnerschaft verband, dem sie eine tiefere sittliche Bedeutung zusprach. Unter rein ethischen Gesichtspunkten war für sie deshalb die höchste Form der geschlechtlichen Liebe untrennbar an die auf einer rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter beruhenden Form der Ehe gebunden. Eine wichtige Rolle bei der Ausformulierung dieses Ideals haben ihr zufolge dabei bestimmte ethische Ideengänge gespielt, wie sie zur Zeit der Reformation entwickelt worden sind. Allerdings sei der Beitrag der Reformation zur Emanzipation der Frau zunächst zwiespältig gewesen. Denn die durch die Schließung der Klöster und Beginenhöfe bewirkte Aufwertung der Ehe und des Familienlebens begünstigte zwar die soziale Stellung der verheirateten Frau, nicht jedoch die der ledigen Frauen,

denen nun aufgrund des Wegfallens des Keuschheitsideals ein minderer gesellschaftlicher Rang zugesprochen wurde. Andererseits nahm die Reformation der verheirateten Frau die Möglichkeit, sich im Falle von Gewissenskonflikten an ihren Beichtvater zu wenden, was zunächst die patriarchale Stellung des Ehemannes begünstigen mußte. Insbesondere Luthers Eheauffassung stelle keinen prinzipiellen Fortschritt gegenüber dem Mittelalter dar, da dieser den ehelichen Geschlechtsverkehr aus sexualhygienischen Gründen und zur Sicherung der Fortpflanzung zwar für statthaft hielt, ihn ansonsten aber dennoch als eine Sünde betrachtete und insofern keinen grundsätzlichen Gegensatz zur "Hurerei" gegeben sah. Der Gedanke, daß Mann und Frau auch ihr geistiges Leben miteinander teilen könnten, sei Luther demgegenüber noch völlig fremd gewesen. Erst der Calvinismus habe eine allgemeine Hebung der Lage der Frauen bewirkt, wobei insbesondere die verschiedenen puritanischen Sekten das Ideal der strengen asketischen Selbstkontrolle auch auf das eheliche Verhältnis übertragen hätten. Die dadurch bewirkte "sexuelle Disziplinierung der Männer" habe so schließlich zu einer "Durchgeistigung der ehelichen Beziehungen" geführt und zusammen mit der Idee des allgemeinen Priestertums und der Forderung nach Gewissensfreiheit auch innerhalb des Hauses eine umfassende Gleichberechtigung der Frau begünstigt. [24]

Marianne Weber hatte also den Einfluß der Reformation auf das Geschlechterverhältnis in einer ähnlichen Weise gedeutet, wie sie auch bereits in der berühmten Studie ihres Mannes über die "protestantische Ethik" und den "Geist" des Kapitalismus zum Ausdruck kommt. [25] Der ethische Rigorismus, wie er in bestimmten puritanischen Kreisen in bezug auf das Ideal der lebenslangen ehelichen Treue vertreten wurde, war für sie dabei zur persönlichen Richtschnur geworden, mit der sie sich seit der Jahrhundertwende in die öffentliche Debatte über die Reform des bestehenden Ehe- und Familienrechts sowie die in bestimmten Kreisen aufgestellte Forderung nach einer gesellschaftlichen Anerkennung der "freien Liebe" einzumischen begann. Stand der ethische Wert einer lebenslangen ehelichen Geschlechtsgemeinschaft "bis zum Pianissimo des höchsten Alters" [26] deshalb für sie grundsätzlich außer Frage, so machte ihr Mann demgegenüber auf eine Differenzierung aufmerksam, wie sie seiner Meinung nach unter den spezifischen Bedingungen der Moderne erforderlich geworden war. Dieser hatte nämlich bereits in seinem Stichwortmanuskript "Hausverband, Sippe und Nachbarschaft" darauf hingewiesen, daß es neben der Entwicklung des Ehe- und Familienrechts noch eine ganz andere Entwicklungslinie gibt, die den spezifischen Stellenwert der außerehelichen Geschlechtsliebe innerhalb der okzidentalen Kultur betrifft und dabei die erotische Sphäre unwiderruflich in einen unlösbaren Konflikt mit der ethischen Wertsphäre bringen mußte. Weber skizzierte dabei erstmals die zentralen Stationen einer Entwicklungsgeschichte der Erotik, wie er sie später in der "Zwischenbetrachtung" zu seinen Aufsätzen zur Wirtschaftsethik der Weltreligionen beschrieben hatte und die von den verschiedenen Formen der "heiligen Prostitution" über die Knabenliebe im alten Griechenland, den mittelalterlichen "Frauendienst" und die neuzeitliche Salonkultur bis hin zur "freien Liebe" der Gegenwart mit ihrer Steigerung des Prestiges der Erotik zu einer außeralltäglichen "Sensation" reicht. [27]

Während Marianne Weber in ihrem Buch die verschiedenen Erscheinungsformen der außerehelichen Geschlechtsliebe primär als Ausdruck der privilegierten gesellschaftlichen Stellung des Mannes betrachtet hatte und dementsprechend negativ bewertete, war ihr Mann demgegenüber der Ansicht, daß mit der fortschreitenden Rationalisierung und Intellektualisierung der Kultur die Sublimierung der Erotik zu einer bewußt gepflegten und dabei außeralltäglichen Sphäre selbst einen Eigenwert darstellt, der fortan in Konkurrenz zu dem ethischen Ideal einer universalistischen Brüderlichkeitsethik tritt. [28] Wie stark Max Weber dabei selbst zwischen diesen beiden gegensätzlichen Wertsphären hin- und herschwankte und dem Wertstandpunkt seiner Frau dadurch die Reverenz erwies, daß er dieser den ersten Band seiner religionssoziologischen Abhandlungen mit einem Zitat aus "Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung" widmete, zeigt auch folgende Stelle, die er kurz vor seinem Tod in die letzte Fassung seiner "Zwischenbetrachtung" mitaufgenommen hatte: "Es ist am besten wohl der Quäkerethik (wie sie aus William Penn's Briefen an seine Frau spricht) gelungen, über die ziemlich grobe lutherische Deutung des Sinnes der Ehe hinaus zu einer echt menschlichen Interpretation ihrer innerlichen religiösen Werte zu gelangen. Rein innerweltlich angesehen, kann nur die Verknüpfung mit dem Gedanken ethischer Verantwortlichkeit für einander - also einer gegenüber der rein erotischen Sphäre heterogenen Kategorie der Beziehung - dem Empfinden dienen: daß in der Abwandlung des verantwortungsbewußten Liebesgefühls durch

alle Nuancen des organischen Lebensganges hindurch: 'bis zum Pianissimo des höchsten Alters', in dem Einander-Gewähren und Einander-schuldig-werden (im Sinne Goethes) etwas Eigenartiges und Höchstes liegen könne. Selten gewährt es das Leben rein; wem es gewährt wird, der spreche von Glück und Gnade des Schicksals, - nicht: von eigenem 'Verdienst'." [29]

In: Bärbel Meurer (Hrsg.), Marianne Weber. Beiträge zu Werk und Person. Tübingen: Mohr Siebeck 2004. S. 199-212

---

[1] Vgl. *Guenther Roth*, Max Webers deutsch-englische Familiengeschichte 1800-1950 mit Briefen und Dokumenten, Tübingen 2001, S. 565 ff.

[2] Vgl. *Marianne Weber*, Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin, Tübingen 1900. Diese ihrem Mann gewidmete Untersuchung erschien in einer von Max Weber mitherausgegebenen volkswirtschaftlichen Schriftenreihe, der sich aus diesem Grund zu folgender Erklärung genötigt sah: "Ich glaube mich zu der Bemerkung veranlasst, dass die Verfasserin, abgesehen von den von ihr hervorgehobenen Punkten und ganz vereinzelt literarischen und terminologischen Ratschlägen meinerseits, ihren Weg in jeder Hinsicht selbständig hat suchen müssen und von mir nur, ebenso wie von ihren andern Lehrern, Kolleganregungen ganz allgemeiner Art empfangen hat" (S. VI). Aufgrund seiner Erkrankung war dies neben einer weiteren herausgeberischen Vorbemerkung in einer anderen Schriftenreihe übrigens der einzige literarische Beitrag Max Webers, der im Jahre 1900 erschienen ist.

[3] EuM, S. VI f. Auch in ihren 1948 veröffentlichten "Lebenserinnerungen" hatte Marianne Weber darauf hingewiesen, daß sie diese umfassende rechtsgeschichtliche Untersuchung "während ihres Mannes schwerer Krankheit unter seiner Aufsicht in siebenjähriger Bemühung zustande geracht hatte" (LE, S. 124; vgl. ebd., S. 234). Zwei Jahre später wies sie jedoch auf den selbständigen Charakter ihrer Untersuchung hin und machte auf die Kehrseite dieser fürsorglichen Unterstützung durch ihren Gatten aufmerksam: "Übrigens war das Buch damals gar nicht in Beziehung zu Max Weber begonnen; es war während seiner Krankheit in Rom, als ich, statt italienisch zu lernen und mich ganz den ungeheuren Eindrücken hinzugeben, durchaus eine Arbeit beginnen musste, die mit der Frauenbewegung zusammenhing. Ich analysierte deshalb zuerst die Stellung der Frau im Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und pendelte von da aus in siebenjähriger Arbeit in die Vergangenheit zurück. Es war ein ungeheures Unterfangen. Max Weber nahm leidenschaftliches Interesse daran, ehe er selbst arbeiten konnte und trieb mich von einer Stufe zur anderen. Natürlich überwachte er das Buch. Wenn er aber eingreifen wollte, so heulte ich" (*Marianne Weber*, Brief an Eduard Baumgarten vom 4. Juli 1950, zitiert bei *Roth*, Familiengeschichte, S. 566).

[4] Vgl. *Max Weber*, Brief an Paul Siebeck vom 11. September 1906, in: MWG II/5, S. 158.

[5] Vgl. *Friedrich Engels*, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Im Anschluss an Lewis H. Morgan's Forschungen, Zürich 1884; *August Bebel*, Die Frau und der Sozialismus. Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1879), 16. Aufl. Stuttgart 1892.

[6] *Max Weber*, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen (1889), in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1924, S. 312-443, zit. S. 348 f.

[7] Ebd., S. 354.

[8] Ebd., S. 416; vgl. EuM, S. 243 ff.

[9] WuG (im folgenden zitiert nach der 5. Aufl. von 1972), S. 228-233; MWG I/22-1, S. 150-161.

[10] WuG, S. 229; MWG I/22-1, S. 151

[11] EuM, S. 379 ff.

- [12] *Max Weber*, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur (1896), in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 289-311, hier S. 290 und 310.
- [13] Vgl. *Max Weber*, Grundriss zu den Vorlesungen über Allgemeine ("theoretische") Nationalökonomie (1898), Tübingen 1990, S. 11 f. (Blatt 7-8); *Wolfgang J. Mommsen*, Einleitung zu MWG I/22-1, S. 1-65, hier S. 37; EuM, S. 63, Anm. 1. Der harte Kern dieser These findet sich auch bereits in der zweiten Auflage von Webers Handbuchartikel über die "Agrarverhältnisse im Altertum"; sie ist hier allerdings noch auf die Darstellung des altbabylonischen Ehe- und Familienrechts beschränkt. Vgl. *Max Weber*, Agrarverhältnisse im Altertum, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2., gänzlich umgearbeitete Auflage, Bd. 1, Jena 1898, S. 57-85, hier S. 63 f. Erst in der dritten Auflage dieses Handbuchartikels hat Weber das Ehe- und Familienrecht der antiken Kulturen ausführlich behandelt. Auch hier sind die Parallelen zu den entsprechenden Ausführungen seiner Frau deutlich wahrnehmbar. Vgl. *Max Weber*, Agrarverhältnisse im Altertum (3. Aufl. 1909), in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 1-288, besonders S. 54 f., 69 f., 82 f., 91 u. 94 f.
- [14] Vgl. MWG I/22-1, S. 291-327, ferner den editorischen Bericht über den werkgeschichtlichen Status dieses Manuskripts, den Wolfgang J. Mommsen für diesen Teilband des Nachlasses von "Wirtschaft und Gesellschaft" verfaßt hat (ebd., S. 282-290).
- [15] Vgl. WuG, S. 212-233; MWG I/22-1, S. 114-161. Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen von Wolfgang J. Mommsen in der Einleitung zu diesem Nachlaßband (dort bes. S. 36 ff. u. 45 ff.).
- [16] Dieser Hinweis fehlt leider in dem bereits erwähnten editorischen Bericht über den werkgeschichtlichen Status dieses Manuskripts.
- [17] WuG, S. 212; MWG I/22-1, S. 114 f.
- [18] WuG, S. 218; MWG I/22-1, S. 126 f.; EuM, S. 9.
- [19] WuG, S. 218-222; MWG I/22-1, S. 127-134; vgl. EuM, S. 24 ff.
- [20] WuG, S. 224; MWG I/22-1, S. 139 u. 308; *Max Weber*, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl. Berlin 1958, S. 58 f.
- [21] WuG, S. 225; MWG I/22-1, S. 141 u. 311 f.; Wirtschaftsgeschichte, S. 59; vgl. EuM, S. 164-170.
- [22] WuG, S. 226-230; MWG I/22-1, S. 145-154 u. 300 f.; Wirtschaftsgeschichte, S. 109.
- [23] WuG, S. 230-233 u. 580-586; MWG I/22-1, S. 154-161 u. 301; vgl. *Stefan Breuer*, Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt am Main / New York 1991, S. 76 ff.
- [24] EuM, S. 283-291, zit. S. 289.
- [25] Vgl. *Max Weber*, Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus. Textausgabe auf der Grundlage der ersten Fassung von 1904/05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920 herausgegeben und eingeleitet von Klaus Lichtblau und Johannes Weiß, Bodenheim 1993, S. 127 f.; *Klaus Lichtblau*, Kulturkrise und Soziologie um die Jahrhundertwende. Zur Genealogie der Kulturosoziologie in Deutschland, Frankfurt am Main 1996, S. 325 ff.
- [26] EuM, S. 572.
- [27] MWG I/22-1, S. 317-322; vgl. RS I, S. 556-562.
- [28] In einem Brief an den Nationalökonom Arthur Salz vom Februar 1912 hatte Weber damit geliebäugelt, auch der Hausgemeinschaft unter bestimmten Bedingungen eine den Alltag sprengende Bedeutung zuzusprechen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß mit der sukzessiven Auslagerung aller produktiven Funktionen aus der Hausgemeinschaft letztere ihres herkömmlichen Sinnes beraubt sei und allmählich zu einer Fessel zu werden drohe, sollte es nicht gelingen, ihr einen neuen, nun primär "außeralltäglichen" Sinn abzugewinnen: "Was früher Alltag war, muß heute grade das *Un-Alltägliche* sein. Als solches, in *freiem* Zusammenschluß, aber grade *nicht* auf der Basis von Blutszwang, mit möglichst wenig Regel und 'Ökonomie', kann es auch heute viel bedeuten" (MWG II/7, S. 429). Jedoch wurde dieser Gedankengang von Weber nicht weiter verfolgt, sondern zugunsten des "Sensationswerts" der außeralltäglichen Erotik fallengelassen. Lediglich an einer Stelle in "Wissenschaft als Beruf" taucht er in modifizierter Form wieder auf, an der Weber von der "Brüderlichkeit unmittelbarer Beziehungen der Einzelnen zueinander" sprach und davon ausging, "daß heute nur innerhalb der

kleinsten Gemeinschaftskreise, von Mensch zu Mensch, im pianissimo, jenes Etwas pulsiert, das dem entspricht, was früher als prophetisches Pneuma in stürmischem Feuer durch die großen Gemeinden ging und sie zusammenschweißte" (WL, 6. Aufl. 1985, S. 612). Offensichtlich war für ihn aber diese Möglichkeit nun nicht mehr auf das "Haus" beschränkt.

[29] RS I, S. 563. Die entsprechende Widmung an seine Ehefrau, die er diesem Band seiner Religionssoziologie vorangestellt hat und die auf den 7. Juni 1920 datiert worden ist, lautet: "Marianne Weber - 1893 'bis ins Pianissimo des höchsten Alters'". Max Weber ist eine Woche später an den Folgen einer Lungenentzündung gestorben.

© 2001-2003 Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt/Main